

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach  
**Postanschrift:**  
Schloditzer Str. 79  
08527 Plauen/V.



Wann greift eine Mutter an?  
Wenn es um Ihre Kinder geht!  
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Verwaltungsgericht München  
Bayerstraße 30  
80335 München

maledictus,  
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

§NR 36M 01/08

11.08.2008

**Betrifft:** Feststellungsklage

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze, wird aufmerksam gemacht, daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

Auf der Grundlage der  
**der Bayerischen Verfassung**  
vom 02.12.1946  
insbesondere der Art. 3; 84 & 184  
und dem weiterbestehenden Viermächtestatus,  
hier insbesondere der Proklamation Nr.4 vom 01.03.1947,

wird die

## Feststellungs- und Normenkontrollklage

zur Klärung und der Feststellung der Gesetzesverletzung (§ 555 ZPO/ § 337 StPO) sowie der Feststellung der Geltung besatzungs- und völkerrechtlicher Normen, hier insbesondere das Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945, die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und des Überleitungsvertrags (BGBl. 1955 II S.405)

**Vorgang:** Herr Opelt wurde am 20.02.2007 durch Kräfte des bayerischen Innenministerium aufgrund eines widerrechtlichen Haftbefehls in die Justizvollzugsanstalt München/Stadelheim verbracht. Herr Opelt hatte keine Chance



einen Rechtsanwalt einzuschalten. Seine Bemühungen um Klärung des Sachverhaltes, bei einem Haftprüfungstermin, wurden durch den Richter am LG München I Herrn Pfaller mit einem Handwisch zunichte gemacht. Er betonte, daß Herr Opelt keiner vorzeitigen Haftentlassung entgegenschauen könne. Zur Verwunderung des Herrn Opelt erging am 06.06.2007 durch Herrn Pfaller ein gegenlautender Beschluß [01] (StVK 279/07).

Um der andauernden Freiheitsberaubung zu entgehen, versuchte Herr Opelt mit einer Mitteilung [02] an den Dienstleiter der JVA Breinbauer vom 09.06.2007 die Sachlage weiter zu klären. Auch hier war ihm kein Erfolg beschieden. Durch Freilassung am 20.08. 2007 wurde es ihm möglich sich in der Sache weiter um die Aufklärung der widerrechtlichen Verhaftung zu kümmern. Es wurden folgende Versuche unternommen:

[03] 31.08.2007 Scheiben an LGM I (§/M/LG 01/07)

[04] 27.09.2007 Antwort des Vizepräsidenten LGM I Herr Spielbauer (140 –E – 605)

[05] 09.10.2007 Schreiben an LGM I (§/M/LG 02/07)

[06] 18.10.2007 Antwort der Präsidentin LGM I Frau Angerer (140-E-605)

[07] 25.10.2007 Schreiben an OLG Bayern (H/M/OLG 01/07)

Auf das Schreiben vom 25.10.2007 an das Oberlandesgericht (H/M/OLG 01/07) bekam Herr Opelt keine Antwort mehr. Herr Opelt wendete sich nun nach den Vorschriften des Gesetzes des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes mit Schreiben (VB-B 01/08) [08] vom 10.03. 2008 an diesen wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Artikel 91 BV) somit des Angriff auf den Rechtsschutz des Herrn Opelt in Verbindung des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV), der Verpflichtung dem Völkerrecht (Art.84 BV) und der Weitergeltung der gegen Faschismus gesetzten Normen (Art.184 BV). Dieses ging am 11.03. 2008 ebenda ein. Der Eingang wurde durch Herrn Dr. Heinrichsmeier, Referent des Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Eilverfahren mit Mitteilung vom 13.03.2008 (Tgb. Nr. 328/08) bestätigt. Wahrscheinlich zur Abschmetterung wurden in der Mitteilung folgende 4 Punkte zur Beachtung vorgetragen:

1. Der Beschwerdeführer muss die angefochtene Entscheidung möglichst genau bezeichnen, also Datum und Aktenzeichen angeben und mitteilen, welche Behörde oder welches Gericht die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine Kopie der Entscheidung ist vorzulegen.
2. Der Beschwerdeführer muss mitteilen, welches verfassungsmäßige Recht nach seiner Auffassung verletzt worden ist. Er muss konkret darlegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung nach seiner Auffassung gegen die betreffende Norm der Bayerischen Verfassung verstößt.



3. Der Verfassungsgerichtshof kann grundsätzlich erst dann angerufen werden, wenn alle anderen Rechtsmittel erfolglos geblieben sind. Der Beschwerdeführer muß deshalb darlegen, daß er vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsmittel ausgeschöpft hat, die nach den einschlägigen Verfahrensbestimmungen (Z. B. Zivilprozeßordnung, Verwaltungsgerichtsordnung, Strafprozeßordnung) gegen die angefochtene Entscheidung zulässig sind.

4. Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die letzte gerichtliche Entscheidung des vorangegangenen Instanzenzugs vollständig schriftlich bekannt gegeben wurde. Deshalb muß der Tag der Bekanntgabe in der Verfassungsbeschwerde angegeben werden.

Dieses wurde mit dem Schreiben (VB-B 02/08) [08] beantwortet und Herr Opelt bekam Antwort, daß eine Zahlung von 1000,- E uro nötig wären um ein Verfahren zu eröffnen. Dies wurde mit der Aussichtslosigkeit für einen für Herrn Opelt günstigen Ausgang des Verfahrens begründet.

Die grundhafte Verweigerung des Rechtlichen Gehörs wurde also aufrechterhalten. Dazu kam ein Ermittlungsverfahren (1124 OWi 120 Js) [11] der Staatsanwaltschaft München wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz Vom 13.12.1935, RGBI. I S. 1478. In dessen Verlauf wurde Herr Opelt bedroht, daß ihm die widerrechtliche vom Landgericht auferlegte Bewährungszeit entzogen wird und er wieder in Haft genommen wird. Letztendlich wurde Herr Opelt auf ein ungültiges Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu einer Geldbuße verurteilt. Auch gegen dieses Verfahren (1124 OWi 120 Js) wurde auf gesetzlich rechtliche Art ständig angegangen [09] mit dem Erfolg, daß letztendlich das Amtsgericht seine Zuständigkeit verweigert.

### **Wegen der grundhaften Verweigerung des rechtlichen Gehörs, damit einhergehende Zerstörung des Rechtsschutzes, somit der Zerstörung des Lebens des Herrn Opelt, ist festzustellen, daß:**

1. Das Grundgesetz seit dem 18.07.1990 (spätestens 23.09.1990) ohne Geltungsbereich und somit nichtig ist. Das somit Berlin und Deutschland als ganzes weiterhin unter den besatzungsrechtlichen Vorschriften der Vier Alliierten Siegermächte steht, sowie die bayerische Verfassung vom 02.12.1946 nach wie vor durch die der Proklamation Nr.4 vom 01.03.1947 beherrscht wird.
2. Das der Beitritt der Länder der DDR am 03.10.1990 laut Artikel 23 des Grundgesetzes **für** die BRD völkerrechtlich nicht stattfinden konnte, somit die BRD Verwaltung auf dem Besatzungsgebiet der Russischen Föderation niemals Hoheitliche Rechte besessen hat.



3. Das die Verwaltung der BRD auf dem Besatzungsgebiet der 3 Westalliierten Besatzungsmächte seit dem 18.07.1949 ebenfalls völkerrechtlich keine Hoheitsrechte besitzt und somit der Rechtsstand vom 22.05.1949 besteht.
4. Das Bundesbeamtengesetz vom 14.07.1953 BGBl. 1953 I S.551 ebenso wie das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 01.06.1957 BGBl. I 1957 S.667 nichtig ist.
5. Die Beamten der bayerischen Gerichte auf das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts § 40 (BGBl.1957 I S. 667) sowie auf den rechtsstaatswidrigen Artikel 9 §1 Abs. 1 & 2 des bayerischen Beamtengesetz 27.08.1958 GVBl. S 702 vereidigt sind und somit die Gerichte Ausnahmegerichte darstellen. Das sie Deutsche, also die Reichs- und Staatsangehörigkeit besitzen.
6. Der Freistaat Bayern der Verfassung vom 02.12.1946 verpflichtet ist.
7. Das Amtsgericht München mit der Zustellung und der fehlenden Unterschrift Gesetzesverletzung begangen hat, dadurch die Schreiben als reine Entwürfe gelten und somit keinerlei rechtliche Bedeutsamkeit besitzen.
8. Die Staatsanwaltschaft München I rechtsstaatlichwidrige Gesetze zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Opelt benutzt.

### Zu 1./2./3.

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBl S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- S. 5 Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen....
- S. 6 „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- S.4 Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:



- S. 9 „Was ist ein Staat?“  
„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).
- S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“  
„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“
- S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“  
„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet , also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“
- S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“  
„Die Staatsgewalt ist die dem Staat inwohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenem:

- Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9). **Carlos Schmid** (siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948 Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
- Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBL. v. 1910 S. 147 .
- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
- Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBI.2002 T. I, S. 3322).
- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden



Besatzungsstatus von den drei Westalliierten Mächten am 08.06. 1990 (BGBl. 1068) bestätigt. Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III:

- „Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen. Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris  
Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier eigentlich um verwendbare Unterlagen handelt.

## **GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

### **Leipzig**

Information Resource Center

Wilhelm-Seyfferth-Straße 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet.

Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden.

Aus

unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli im Anschluß an die Zweiplus-

Vier-Treffen in Paris

- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-

Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums

- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am

17. Juli

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864



Text:

\*EUR308 07/18/90 \*

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

#### 1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE

Das Treffen zwischen der Präsidenten der UdSSR. Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO, und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (*und*) militärischen Status Deutschlands.

#### 2. S. 14 Protokoll Meckel

Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätesten aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie im GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht herangezogen werden.

Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 955) in Kraft getreten ist. Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1



- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“  
„Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff. Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 des Alliierten Kontrollrates Artikel 7, Abs. e)

„Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6  
„In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.
- Artikel 2  
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4



Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;  
*„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der nochausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“*

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

### **Schlußanschauung:**

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist, wie oben aufgearbeitet, in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrags dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

### **Ergebnis:**

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen.

Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.



## **Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat**

Die Tatsache das Besatzungsrechtliche Vorschriften der Vier Alliierten Siegermächte nach wie vor gültig sind, belegt die Mitteilung des Herrn Dr. Hiestand im Auftrag des „Bundesinnenministeriums“, am 29.März 2004 unter Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 355/2004.

*„Sehr geehrter Herr .....,*

*Ihre Annahme wonach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S.405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27./28. 09. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geltenden Fassung) sowie zu den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in geänderter Fassung BGBl. 1990 II S.1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß unter anderem Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.“*

Diese Mitteilung wird durch die Aussage des Herrn Herr Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz.: VerfGH TgbNr. 1-6/05 unterstützt und es wird begründet festgestellt, daß

*... „eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“*

Die Tatsache der weiteren besatzungsrechtlichen Hoheit aller Vier Siegermächte wird auch durch die Erklärung der Vier Mächte vom 02.10.1990 (BGBl. 1990 II S.1331) bestätigt.

### **Zu 4./5.**

Aussage aus dem Urteil 1 BvB 2/51:

**„Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.“**

Durch Aufhebung des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die BRD am 17.07.1990 im Zusammenhang mit der obigen Aussage konnte in keinem Fall die Selbstverwaltung (BRD) der 3 westlichen Besatzungszonen völkerrechtlich weiterbestehen, da diese wie oben vorgetragen und bis dato nicht widerlegt sie es nicht zum Zustand eines Staates gebracht hat.

Somit wird klar, sollten die bayerischen Beamten auf das Grundgesetz eingeschworen sein (§40 BRRG BGBl I 1957 S. 667), diese keine gesetzlichen Gerichte besetzen können und dürfen. Selbst der Artikel 9 des Bayerischen Beamtengesetzes (GVBl. 1998 S. 702) widerspricht der Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit laut Artikel 3 der Bayerischen Verfassung. Die Gerichte sind laut Artikel 86 BV unstatthaft und die Richter sind wegen Befangenheit und Rechtsbeugung abzulehnen.

Das Staatsangehörigkeitsrecht ist kein Rechtsgebiet wie jedes andere. In der Gliederung der modernen Verfassungsstaaten bildet die Staatsangehörigkeit



eine lebensnotwendige Einteilung. Sie ist das Mittel, mit Hilfe dessen ein Mensch einem bestimmten Staat rechtlich zugeordnet wird. Auf der anderen Seite gewinnt der Staat auf diesem Wege seine personelle Grundlage, das Volk.

Auszug aus Maunz Staatsrecht 15. Auflage:

„Unabhängig von den Ereignissen des Jahres 1945 (Kapitulation, fraglicher Fortbestand des Reichs) und unabhängig vom etwaigen Entstehen einer Landesangehörigkeit blieb die deutsche Staatsangehörigkeit als Rechtsinstitut unverändert bestehen. **Ihr Bestand ist auch vom Besatzungsrecht nicht berührt, sondern vorausgesetzt worden.**“

Hierunter ist die deutsche Staatsangehörigkeit als Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 22.07.1913 RGBI. S. 583 zu verstehen.

Es ist also nachzuweisen welche Staatsangehörigkeit die bayerischen Beamten, wenn überhaupt, besitzen. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.06.1999 aus oben genannten Gründen für Berlin und Deutschland als ganzes keinerlei Rechtskraft besitzt.

### Zu 6.

Hier wird die klare Aussage der Proklamation Nr. 4 vom 01.03.1947 Artikel 1 angeführt und die Feststellung verlangt, ob und wann diese Bestimmungen der amerikanischen Militärregierung aufgehoben wurden und die bayerischen Beamten sich an diese Verfassung nicht gebunden sehen dürfen.

### Zu 7.

Bei einem Postzustellungsauftrag handelt es sich um die förmliche Zustellung von in erster Linie gerichtlichen Urkunden, die der Deutschen Post durch die Zivilprozeßordnung in den §§ 193ff. übertragen worden sind. Diese Zustellung ist eine hoheitliche Maßnahme und kann nicht durch privatrechtlich Angestellte ausgeführt werden (Art.5 BayBG). Die durch die ZPO übertragenen Aufgaben werden durch die Postordnung geregelt. Unter Postordnung versteht man die Gesamtheit der für alle Anstalten einer **staatlichen** Post zu beachtenden rechtlichen Vorschriften. Die rechtliche Grundlage der Postordnung ist das Postgesetz. Hier wird klar, daß rein völkerrechtlich keinerlei hoheitliche Maßnahmen an private Dienstleister übergeben werden konnten und können. Somit und aus obiger Begründung heraus, ist eine Übertragung hoheitlicher Maßnahmen laut § 33 des Postgesetzes vom 22.12.1997 nichtig und widerspricht der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV).

Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen ( Paraphe ) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen ( Paraphe ), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 ( je Rpf ) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276 Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine



Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karslr Fam RZ 99, 452

Damit ist das Gericht an die eigene Entscheidung gebunden, die auch durch keine weitere Entscheidung verändert werden kann.

**§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn dieses im Original unterzeichnet wurde.** Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß: Hier heißt es:

Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über Ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschreiben haben. **Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.** ( vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87 )

### **Zu 8.**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05. 1968 BGBl. I S. 481 hat auf Grund der obigen, bis dato nicht widerlegten Beweisführung, keinerlei Rechtskraft mehr und kann somit nicht für und wieder Reichs- und Staatsangehörige verwendet werden.

Das Rechtsberatungsgesetz von 1935 (RGBl. I. S. 1478) in der Fassung der Bekanntmachung III 303-12 Stand 12.05.2004 wurde zur Ausschaltung von regimekritischen Rechtsanwälten, Richter und Juden von Hitlers Helfern geschaffen. Nach dem Krieg wurde der Absatz die Juden betreffend entfernt und ansonsten zur Ausschaltung von regimekritischen Rechtsanwälten, Richter und anderen Menschen erhalten.

Hier ist klar festzustellen wer in Deutschland (hier Bayern) die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 in Verbindung mit Artikel 5 die behördliche Erlaubnis besitzt.

### **Hinweis:**

Sollten in der Sachlage keine eindeutigen Feststellungen und Normenkontrollen getätigt werden, erfolgt sofortige internationale Strafanzeige gegen die hier beteiligten Beamten und gegen die Dienstvorgesetzte Bayerische Staatsministerin der Justiz Frau Dr. Merk.



Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler:  
Botschaft der Russischen Föderation  
Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika  
Deutschlandverteiler

Anlagen:

- [01] Beschluß des LGM I (StVK 279/07).
- [02] Mitteilung [an den Dienstleiter der JVA Breinbauer
- [03] 31.08.2007 Scheiben an LGM I (§M/EG 01/07)
- [04] 27.09.2007 Antwort des Vizepräsidenten LGM I Herr Spielbauer (140 –E – 605)
- [05] 09.10.2007 Schreiben an LGM I (§M/EG 02/07)
- [06] 18.10.2007 Antwort der Präsidentin LGM I Frau Angerer (140-E-605)
- [07] 25.10.2007 Schreiben an OLG Bayern (H/M/OLG 01/07)
  
- [08/1] 10.03.2008 Schreiben an BVGH (VB-B 01/08)
- [08/2] 13.03.2008 Antwort Referent BVGH (Tgb. Nr. 328/08)
- [08/3] Schreiben an BVGH (VB-B 02/08)
- [08/4] Antwort des BVGH
  
- [09/1] 07.01.2008 Bußgeldverfahren StAM I (120Js 12469/07)
- [09/2] 24.01.2008 Beschwerde (GestACH RO 01/08)
- [09/3] Einladung AGM
- [09/4] 30.6.2008 Beschwerde (M/AG 02/07)
- [09/5] 01.07.2008 Urteil (1124 OWi)
- [09/6] 21.07.2008 Antwort auf Beschwerde (313 E 347/08)

grün gezeichnete Anlagen sind vorhanden  
ungezeichnete Anlagen sind wegen der Vertreibung aus dem angestammten Siedlungsraum verloren aber in den Akten der Gerichte zu finden.

